

Sitzung des Stadtrates
am
29.01.2026
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StRin Brigitte Gruber

StR Marco Harrer

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Christoph Joachimbauer

StR Marcus Köhler

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Klaus Maier

StR Josef Neuberger

StRin Birgit Noske

3. Bürgermeister Werner Noske

StR Gerhard Pfrombeck

StR Christian Snoppek

StR Elias Wimmer

StR Günter Zellner

Niederschriftführer/in:

Florian Friedlmeier

Stefan Hackenberg

Gerda Löffelmann

- Bernd Lehner

anwesend bei TOP 1

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Stefan Franzl

StRin Melanie Häringer

StR Martin Huber

StRin Petra Wiedenmannott

StR Alexander Wittmann

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsende: 18:30 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Haushaltsüberwachung 2025
 - 1.1. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.6303.9507; Ohmstraße - Tiefbau
 - 1.2. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.8151.9500; Tiefbrunnen - Tiefbau
2. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
 - 2.1. Erweiterung, Umbau und Nutzungsänderung der Lager- und Produktionshalle in eine Lagerhalle (Tektur zu BV-Nr. 2024/1169) Änderung Andockstation und Brandwand an der Söderbergstraße 10 (BV-Nr. 2025/0067)
 - 2.2. Erweiterung des Wohnhauses (2 WE) durch Teilaufstockung an der Heinrichstraße 8 (BV-Nr. 2025/0069)
 - 2.3. Überdachung und Erweiterung der Sanitäranlagen an der Aluminiumstraße 8 (BV-Nr. 2025/0072)
 - 2.4. Errichtung eines Mehrfamilienhauses (6 WE) an der Bonner Straße 3 (BV-Nr. 2025/0073)
3. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage am Ahamer Weg 43 b (BV-Nr. 2025/0068)
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 18.12.2025
5. Nachträge (entfällt)
6. Bürgerfragestunde
 - 6.1. Werner Lehner zu Wohnwagenabstellplatz in der Erhartinger Straße 63a
7. Berichte aus den Referaten
8. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 8.1. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Auslastung der BRK-KiTa's in Töging nicht gegeben
 - 8.2. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Nutzung eines Unterstandes im Naturkindergarten Engfurt nicht erlaubt
 - 8.3. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Qualität des Kita-Personals

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Haushaltsüberwachung 2025

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 16 Nein 0 Anwesend waren: 16

**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.6303.9507;
Ohmstraße - Tiefbau**

Sachverhalt:

Im Zuge der Baumaßnahme an der Ohmstraße wurde während der Bauausführung festgestellt, dass der vorhandene Kanalstrang mit Verteilerschacht (Knotenpunkt) sowie mehrere Hausanschlüsse weit in die Aventinstraße hineinreichen. Dies war im Rahmen der ersten Planung nicht bekannt. Die Bestandspläne sind (wie häufig bei Sanierungsmaßnahmen im Altbestand) nicht auf dem aktuellen Stand. Es war daher aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich, die Sanierungsmaßnahme entsprechend nach Norden zu erweitern. Zunächst war nur eine Sanierung der Ohmstraße (ohne Aventinstraße) geplant. Die Mehrkosten können im Gegenzug bei der für 2026 geplanten Sanierung der Aventinstraße bis zur Erhartinger Straße eingespart werden.

Für die Maßnahme Ohmstr./Aventinstr. waren im Haushalt 2025 ein Ansatz von 80.000 € sowie Haushaltsreste in Höhe von 214.712,31 € vorgesehen, insgesamt daher ca. 300.000 €. Die Gesamtkosten für den Tiefbau beliefen sich im Haushaltsjahr jedoch auf insgesamt 516.499,53 €. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten beliefen sich auf 221.787,22 €. Diese sind gedeckt, weil andere Straßenbaumaßnahmen (hier Sanierung Harter Weg/Feinschicht) kostengünstiger waren als geplant.

Gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung dieser überplanmäßigen Ausgabe beim Stadtrat, da der Betrag die Wertgrenze von 100.000 € überschreitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 221.787,22 € kann vollständig durch Minderausgaben (Haushaltsreste) bei der Haushaltsstelle 1.6302.9506 – „Feinschicht Harter Weg“ gedeckt werden. Alle Maßnahmen sind bereits abgeschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 221.787,22 € bei der Haushaltsstelle 1.6303.9507 – „Ohmstraße – Tiefbau“.

Die Deckung erfolgt entsprechend der Darstellung im Sachverhalt durch Minderausgaben (Haushaltsreste) bei der Haushaltsstelle 1.6302.9506 – „Feinschicht Harter Weg“.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 16 Nein 0 Anwesend waren: 16

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.8151.9500; Tiefbrunnen - Tiefbau

Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltsaufstellung wurden für die Maßnahme „Tiefbrunnen – Tiefbau“ Haushaltsreste aus dem Jahr 2023 in Höhe von 114.935,23 € weiter in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Im Jahr 2025 gingen die Schlussrechnung der Firma ABT Wasser- und Umwelttechnik GmbH in Höhe von 227.499,63 € sowie die erste Abschlagsrechnung des beauftragten Ingenieurbüros in Höhe von 60.470,05 € ein.

Die im Haushaltsjahr 2025 tatsächlich angefallenen Gesamtkosten beliefen sich somit auf 244.199,33 €. Hieraus ergibt sich eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 129.264,10 €.

Da im Gesamtprojekt „Wasserversorgung“ auf verschiedenen Haushaltsstellen noch Haushaltsreste vorhanden sind, kann die Deckung der Mehrausgaben innerhalb des Projekts sichergestellt werden.

Gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung dieser überplanmäßigen Ausgabe beim Stadtrat, da der Betrag die Wertgrenze von 100.000 € überschreitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 129.264,10 € kann vollständig durch Minderausgaben (Haushaltsreste) bei der Haushaltsstelle 1.8151.9403 – „Brunnenhaus Tiefbrunnen“ gedeckt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 129.264,10 € bei der Haushaltsstelle 1.8151.9500 – „Tiefbrunnen – Tiefbau“.

Die Deckung erfolgt entsprechend der Darstellung im Sachverhalt durch Minderausgaben (Haushaltsreste) bei der Haushaltsstelle 1.8151.9403 – „Brunnenhaus Tiefbrunnen“.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 16 Nein 0 Anwesend waren: 16

Erweiterung, Umbau und Nutzungsänderung der Lager- und Produktionshalle in eine Lagerhalle (Tektur zu BV-Nr. 2024/1169) Änderung Andockstation und Brandwand an der Söderbergstraße 10 (BV-Nr. 2025/0067)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1602/20 der Gemarkung Töging a. Inn, Söderbergstraße 10, erfolgt die Änderung der Andockstation und Errichtung einer Brandwand.

Hierbei handelt es sich um eine Tektur zum Bauvorhaben Nr. 2024/1169 des Landratsamtes, welches mit Baugenehmigung vom 02.04.2025 genehmigt wurde.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

16 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 15 Nein 1 Anwesend waren: 16

Erweiterung des Wohnhauses (2 WE) durch Teilaufstockung an der Heinrichstraße 8 (BV-Nr. 2025/0069)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1055/6 der Gemarkung Töging a. Inn, Heinrichstraße 8, soll die Erweiterung des Wohnhauses (2 WE) durch Teilaufstockung erfolgen.

Derzeit befindet sich eine Wohneinheit auf dem Grundstück.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Es wird kurz diskutiert, ob sich das Wohnhaus nach der Teilaufstockung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Gebäude hätte dann zwei Vollgeschosse. In der näheren Umgebung sind überwiegend nur Gebäude mit einem Vollgeschoss mit Kniestock vorhanden.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

15 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 16 Nein 0 Anwesend waren: 16

Überdachung und Erweiterung der Sanitäranlagen an der Aluminiumstraße 8 (BV-Nr. 2025/0072)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1600/18 der Gemarkung Töging a. Inn, Aluminiumstraße 8, sollen die bestehenden Sanitäranlagen der Firma Speira erweitert und überdacht werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

16 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 2 Nein 14 Anwesend waren: 16

Errichtung eines Mehrfamilienhauses (6 WE) an der Bonner Straße 3 (BV-Nr. 2025/0073)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 951/28 der Gemarkung Töging a. Inn, Bonner Straße 3, soll ein Mehrfamilienhaus (6 WE) errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das bestehende Wohnhaus soll abgebrochen werden. Der Keller des Wohnhauses sowie die Garagen bleiben bestehen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Die Stellplatzsatzung und Spielplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn wird eingehalten.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Stadtrat findet, dass sich das Bauvorhaben gemäß des Maßes der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Kubatur des Gebäudes (Länge, Breite, Höhe) ist zu groß – das Gebäude insgesamt zu massiv. Außerdem wird sehr viel Grundstücksfläche versiegelt, aufgrund der notwendigen Anzahl an Stellplätzen. Es wird an die Verkehrssituation an der Bonner Straße erinnert. Diese ist sehr schmal und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Bewohner trotz der Parkplätze an der Bonner Straße parken. Das könnte zu Verkehrsproblemen führen.

Der Stadtrat könnte sich 4 Wohneinheiten und ein kleineres Gebäude vorstellen. Dann wären weniger Stellplätze notwendig und somit auch weniger Flächenversiegelung.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

2 Ja-Stimmen / 14 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

Es wird die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Aussicht gestellt, wenn 4 Wohnungen anstatt der 6 Wohnungen beantragt werden. Das führt zu einer geringeren Kubatur des Gebäudes sowie zu einer geringeren Flächenversiegelung, da so weniger Stellplätze notwendig sind.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 16 Nein 0 Anwesend waren: 16

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage am Ahamer Weg 43 b (BV-Nr. 2025/0068)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1280/0 der Gemarkung Töging a. Inn, Ahamer Weg 43 b, soll ein Einfamilienhaus mit Garage errichtet werden.

Der Bauherr reichte hierzu einen Antrag auf Vorbescheid beim Landratsamt Altötting ein.

Die bereits bestehenden Gebäude sollen abgebrochen werden.

Mit Baugenehmigung vom 05.07.2019 (Aktenzeichen des Landratsamtes: 2019/0182 BA VV) wurde bereits die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Nebengebäuden auf dem o. g. Grundstück genehmigt.

Aufgrund der Verlängerung des Bauantrages und der aktuell geltenden gesetzlichen Regelung bleibt die Baugenehmigung bis zum 18.07.2027 gültig. Dies wurde vom Landratsamt Altötting mit E-Mail vom 02.06.2025 so bestätigt.

Das Grundstück befindet sich teilweise im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung der Stadt Töging a. Inn für einen Teilbereich des Ahamer Weges.

Bei dem eingereichten Vorbescheid handelt es sich um ein Bauvorhaben, das nahezu identisch mit dem bereits im Jahr 2019 genehmigten Vorhaben ist.

Lediglich die Firsthöhe und die Wandhöhe erhöhen sich minimal. Zudem erfolgt eine Standortänderung der Gebäude.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich aufgrund der Standortänderung nun vollständig außerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung.

Zum Vergleich: Das bereits genehmigte Bauvorhaben soll am gleichen Standort errichtet werden, wie die bestehenden Gebäude. Dieses liegt vollständig im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung.

Der Planer begründet dies wie folgt:

„Hiermit bitte ich um Prüfung im Rahmen des Vorbescheids, ob der bereits genehmigte Ersatzneubau abweichend von der festgelegten Lage innerhalb des eng begrenzten Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung an dem vorgesehenen alternativen Standort auf dem Grundstück errichtet werden darf.

(Der bereits genehmigte Plan liegt dem Antrag zur schnelleren Übersicht bei)

Die Verlagerung der Neubauvorhabens dient der Sicherstellung einer fortlaufenden Wohnnutzung während der Bauphase und stellt einen erheblichen wirtschaftlichen Gesichtspunkt dar. Bei Ausführung an dem bislang vorgesehenen Standort wäre ein zeitweiliger Auszug aus dem Bestandsgebäude erforderlich, was die Anmietung von Ersatzwohnraum notwendig machen

würde. Aufgrund der ohnehin angespannten Wohnraumsituation ist dies nur schwer realisierbar und mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden.

Nach Fertigstellung des Ersatzbaus ist vorgesehen, das bestehende Wohngebäude vollständig zurückzubauen. Die alternative Positionierung führt somit nicht zu einer dauerhaften baulichen Mehrbelastung, sondern dient ausschließlich einer praktikablen Abwicklung des genehmigten Ersatzneubaus.“

Das geplante Bauvorhaben befindet sich somit im Außenbereich. Es handelt sich um kein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB.

Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Es liegt insbesondere eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB) widerspricht.

Der Flächennutzungsplan stellt auf dem Grundstück eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Somit widerspricht das Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Nach § 35 Abs. 4 BauGB kann den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des

Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass sie die Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen (...) oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, (...) soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind.

Gem. § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB ist die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle erlaubt.

Laut Flächennutzungsplan durchläuft das Grundstück eine 20 KV-Leitung der Isar-Amper-Werke AG.

An dem Bauort befindet sich das Denkmal „Straßenstation, Siedlung und Brandgräberfeld der römischen Kaiserzeit“ mit der Aktennummer D-1-7741-0004.

Zusätzlich befindet sich auf dem o. g. Grundstück das Denkmal „Straße der römischen Kaiserzeit mit begleitenden Materialentnahmegruben (Teilstück der Trasse Augsburg-Wels)“ mit der Aktennummer D-1-7741-0005.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

16 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 16 Nein 0 Anwesend waren: 16

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 18.12.2025

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschrift zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzung bereits übermittelt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2025.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Nachträge (entfällt)

Dieser TOP entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Bürgerfragestunde

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 16

Werner Lehner zu Wohnwagenabstellplatz in der Erhartinger Straße 63a

Werner Lehner fragt nach, warum es 13 Jahre gedauert hat, den „Schandfleck“ von Töging – gemeint ist der Wohnwagenabstellplatz in der Erhartinger Straße 63a – zu beseitigen. Vor 13 Jahren wurde diesem das gemeindliche Einvernehmen erteilt und danach baurechtlich genehmigt. Weder das Landratsamt Altötting noch die Stadt Töging a.Inn haben energisch genug auf die Einhaltung der Auflagen der Baugenehmigung (Freiflächengestaltung) gedrungen.

Der Erste Bürgermeister Dr. Windhorst erwidert, dass das Grundstück ja jetzt gekauft sei und das Problem somit gelöst ist. Er ist ein Mensch, der nach vorne und nicht zurückblickt. Er ist froh, dass das Grundstück jetzt endlich erworben werden konnte.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 16

Berichte aus den Referaten

Wirtschaftsreferent StR Maier berichtet über den 2. Unternehmertreff, der am 26.01.2026 im Netzwerk stattfand. Die Veranstaltung hatte das Thema „KI“, und war ein voller Erfolg.

Der Referent für Gesundheit, Vereine und Ehrenamt, StR Blaschke, weist auf die Fortsetzung der Veranstaltungsreihe „G’sund in Töging“ am **18.02.2026** hin.

Die Informationen dienen den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 16

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Auslastung der BRK-KiTa in Töging nicht gegeben

StR Zellner berichtet, dass er bei einem Besuch der BRK-KiTa Löwenzahn und Engfurt darüber informiert wurde, dass die KiTa derzeit nicht ausgelastet sind. In diesem Zusammenhang regt er einen entsprechenden Bericht in den Gremien über die Auslastung der Töginger KiTa an. Erster Bürgermeister Dr. Windhorst führt dazu aus, dass es nachweislich weniger Geburten gibt, aber sich auch die Buchungszeiten in den Krippen erhöht haben.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 16

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

Nutzung eines Unterstandes im Naturkindergarten Engfurt nicht erlaubt

StR Zellner fragt nach, warum den Kindern die Nutzung eines Unterstandes im Naturkindergarten Engfurt nicht erlaubt ist. Diese Frage kann im öffentlichen Teil der Sitzung nicht beantwortet werden.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 29.01.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 16

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Qualität des Kita-Personals

StR Pfrombeck bezieht sich auf aktuelle Medienberichte, wonach die Qualität des Kita-Personals teilweise nicht so gut ist. StR Zellner greift diese Aussage auf und weist darauf hin, dass gute Qualität auch Investitionen in das Personal voraussetzt.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 02.03.26

Vorsitzender:

Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Florian Friedlmeier Stefan Hackenberg
Gerda Löffelmann